

# Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von Sonnensegeln und Baumpflanzungen in Kindertagesstätten

vom xx.xx.2024

Zur Minderung der Hitzebelastung in Kindertagesstätten durch Verschattungsmaßnahmen stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 272.000 € für die Bezuschussung von Sonnensegeln sowie Baumpflanzungen in den 34 Kindertagesstätten im Stadtgebiet bereit.

## 1. Verwendungszweck

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz den Bau von Sonnensegeln und die Pflanzung von Bäumen. Durch die Förderung dieser Klimaanpassungsmaßnahmen soll die sommerliche Hitzebelastung in den Kindertagesstätten durch Verschattung verringert werden. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt in dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Anschaffung und Aufbau von Sonnensegeln sowie die Anschaffung und Pflanzung von Bäumen auf dem Gelände von Kindertagesstätten im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

Ein Sonnensegel ist ein aufgespanntes Schutzdach aus Segeltuch zum Schutz gegen die Sonne. Es dient der saisonalen Beschattung von Spiel- und Freiflächen während der hitzereichen Monate. Die förderfähigen Bäume sind in der angehängten Positivliste aufgeführt.

Die Sonnensegel sowie die Bäume müssen ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Rechnungsbeleges. Bei Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft darf die Maßnahme nicht bereits vor dem 29.11.2022 im Haushalt veranschlagt gewesen sein.

## 3. Verwendungsvoraussetzungen

Zur Antragstellung berechtigt sind kommunale, kirchliche und freie Träger von Kindertagesstätten.

Die Baumpflanzung muss freiwillig erfolgen, es darf keine Verpflichtung zur Begrünung z.B. aufgrund von kommunalen Satzungen bestehen.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses pro Kindertagesstätte in Höhe von bis zu 8.000 € brutto, wobei die beantragte Zuwendung die Kosten für Anschaffung, Montage und Pflanzung nicht übersteigen darf. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt. Die Gesamtfördermittel dürfen die Kosten für Anschaffung, Montage und Pflanzung nicht übersteigen. Die Zuwendung kann in Teilen abgerufen werden. Es können nur Kosten gefördert werden, die mit einer Rechnung belegt sind; Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

#### 5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 31.10.2025 zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Landau in der Pfalz unter [www.landau.de](http://www.landau.de) sowie im Klimaschutzportal der Stadt [www.landau.klimaschutzportal.rlp.de](http://www.landau.klimaschutzportal.rlp.de) heruntergeladen werden. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz  
045 Klimastabsstelle  
Marktstraße 50  
76829 Landau in der Pfalz

oder

[Kipki@landau.de](mailto:Kipki@landau.de)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnung über die Anschaffung und Montage des oder der Sonnensegel und/oder der Anschaffung und Pflanzung der Bäume.
- Bei Mietverhältnis: Einverständniserklärung des Vermieters auf dem bereitgestellten Formular.
- Bei Kumulierung mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung.

#### 6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die antragstellende Einrichtung hat beispielsweise vor Ausführung die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Sonnensegels und eine gegebenenfalls notwendige Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Tel. 06341-136111, [denkmalschutzbehoerde@landau.de](mailto:denkmalschutzbehoerde@landau.de), eigenverantwortlich durchzuführen. Folgekosten werden nicht übernommen.

Die antragstellende Einrichtung verpflichtet sich, das oder die beschafften Sonnensegel über eine Haltedauer von mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung zweckentsprechend zu

betreiben. Die Mindesthaltedauer der Bäume beträgt zehn Jahre. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

#### 7. Haftungsausschluss

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.2024 in Kraft.

Landau in der Pfalz, xx.xx.2024

Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler

Oberbürgermeister